

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW i. V. mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin werden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 508 „Kleines Feldchen“ vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

**einstimmig**

2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 10 des BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin den Bebauungsplan Nr. 508 „Kleines Feldchen“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, zwischen der Wendeanlage der Straße „Im Feldchen“, der parallel zu der Straße „An der Hongsburg“ verlaufenden ehemaligen Wegeparzelle und der „Meerstraße“ einschließlich der aufgrund des § 86 Abs. 4 der BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 26.08.2002 zu entnehmen.

**46 Ja-Stimmen**

**03 Nein-Stimmen**